

Kammer da nix machen?

Wenn Werbung wild wuchert...

... und die Kammer hält still!

Ärgerlich, denken Sie. Nicht nur, dass das Konterfei des Kollegen aus dem Nachbarort Sie neuerdings schon morgens in der Straßenbahn anlächelt...



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Nein. Auch die nette Kollegin aus der Parallelstraße wirbt jetzt mit einer halbseitigen Zeitungsanzeige – und das auch noch in Berufskleidung. Und über den jungen Zahnarzt, der sich gerade erst niedergelassen hat, flimmert über einen Bildschirm an der Kasse im örtlichen Supermarkt ein Werbefilmchen.

Und warum tut die Kammer nichts? Die Standesvertretung, die doch dafür da ist, berufswidriger Werbung Einhalt zu gebieten?

Das Schlüsselwort dafür ist »berufswidrig«. Nicht jede Werbung ist dem Zahnarzt verboten, nur die berufswidrige. Berufswidrig ist, so sagt es Ihre Berufsordnung in § 21 Abs. 1 aus, insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung.

Berufswidrig oder nicht?

Das heißt, dass gegen eine rein sachliche Information eines Zahnarztes gar nichts einzuwenden ist. Er darf zum Beispiel über seine Praxisräume und die Ausstattung informieren. Er darf seine Mitarbeiter vorstellen, und er darf natürlich auch über sich selbst berichten, zum Beispiel über seine Behandlungsschwerpunkte. Auch ist zum Beispiel gegen Angaben zu seinen Hobbys oder seinem Familienstand nichts einzuwenden, wenn sich diese Angaben quantitativ im Rahmen bewegen und nicht den übrigen Text überlagern.

In oder mit welchem Medium er das tut, ist dabei (zumeist) nicht wesentlich. Er darf eine Anzeige auch ohne besonderen Anlass schalten, er darf das Internet nutzen, er darf zum Beispiel

auch Flyer bereit halten oder im Radio werben – solange die Werbung an sich nicht berufswidrig ist.

Das heißt, solange es sich um sachliche Angaben handelt, die dem Informationsbedürfnis des Patienten dienen und die zudem auch noch objektiv und nachprüfbar sind, dürfte sich berufswidrige Werbung schwerlich feststellen lassen.

Nun fragen Sie sich sicherlich, ob es überhaupt noch Fälle der berufswidrigen Werbung gibt, wenn doch sowieso schon alles gelockert ist. Seien Sie versichert – es gibt sie!

Im gerade vergangenen Jahr hat Ihre Kammer etliche gerichtliche Entscheidungen zu dieser Thematik, teilweise in II. Instanz vor dem Gerichtshof für die Heilberufe, erlangen können.

Werbung im Telefonbuch

So befand der Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen die Telefonbuch-Werbung eines Zahnarztes für berufswidrig. Dieser war auf jeder 2. linken Seite eines örtlichen Telefonbuches mit einer Anzeige vertreten. So fand man schließlich zwischen Kosmetikinstitut, Baggerfirma und Versicherungsunternehmen unter anderem in regelmäßiger Wiederkehr auch die Anzeige des Zahnarztes. Die enthielt zwar keine berufswidrigen Angaben – es waren lediglich Name, Anschrift und Telefonnummer angegeben – aufgrund der Häufigkeit ihres Erscheinens sah das Gericht sie jedoch als anpreisend an und verhängte eine Geldbuße.

Auch die Berufung hiergegen hatte im Hinblick auf die Sachlage keinen Erfolg: Das Verfahren wurde vom Gerichtshof für die Heilberufe zwar eingestellt, aber mit der Maßgabe, dass diese Art Werbung als anpreisend und damit berufswidrig zu klassifizieren ist und der Zahnarzt versichern musste, sie zukünftig zu unterlassen.

Diese Entscheidung des Gerichtshofs für die Heilberufe dürfte wegwei-

send für zukünftige Fälle anpreisender Werbung sein.

Werbung im virtuellen Telefonbuch

Auch ein weiterer Fall der Telefonbuch-Werbung – allerdings in einem virtuellen Telefonbuch – musste gerichtlich entschieden werden. Hierbei ging es um eine Werbung mittels einer Laufzeile auf einer Internet-Seite, die unter jedem beliebigen gesuchten Namen auftauchte. Auch hier sah das Berufsgericht sowie auch später der Gerichtshof für die Heilberufe den Tatbestand der anpreisenden Werbung als erfüllt.

Denn: Diese Werbung erscheint auch gerade jenen, die gar nicht auf der Suche nach einem Zahnarzt sind. Sie drängt sich damit auf, weil sie sich an kommerziellen Kriterien orientiert. Es besteht hierbei die Gefahr, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck hervorgerufen wird, dem Zahnarzt gehe es nicht primär um das Beheben und Lindern von menschlichen Leiden, sondern um monetäre Interessen, nämlich um die Akquise von Patienten durch den Einsatz auffälliger Werbemethoden.

Unberechtigtes Führen eines Doktorgrades

Ein ganz anderer Fall von Werbung beschäftigte ebenfalls das Berufsgericht. Hierbei ging es um das unberechtigte Führen eines Doktorgrades. Eine entsprechende Promotionsurkunde, aus der die Berechtigung zum Führen eines Doktorgrades hervorging, wurde der ZKN nicht vorgelegt. Es wurde lediglich ein Nachweis über einen absolvierten Fremdsprachenkurs an einer amerikanischen Universität übersandt, der den Namen des Zahnarztes sowie den Zusatz »Dr. h.c.« trug. Da schmückte sich jemand folglich mit einer Qualifikation, die er nicht nachweisen konnte. Da der daraufhin durch die ZKN ergangenen Untersagung des Führens des Doktorgrades nicht Folge geleistet wurde, musste die Angelegenheit dem Berufs-

gericht zur Entscheidung übergeben werden. Trotz der richterlichen Belehrung war auch hier keine Einsicht zu erkennen, sondern lediglich zu entnehmen, dass die Führung des Doktorgrades nicht unterlassen werden würde.

Da der Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen den Straftatbestand nach § 132a Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt, beschloss der Vorsitzende Richter, diese Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Das berufsgerichtliche Verfahren wird solange ausgesetzt. Eine ggf. erforderliche berufsgerichtliche Ahndung findet nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens statt.

Werbung mit Gutscheinen

In einem anderen Fall hatte sich das Gericht mit der Werbung mittels Gutscheinen zu befassen. Diese Gutscheine waren ausgestellt für eine Beratungsleistung und zeitlich befristet.

Hierbei war fraglich ein Verstoß in dem Erbringen einer vorübergehend kostenlosen Leistung (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen(BO) normiert, dass die Honorarforderung des Zahnarztes angemessen sein muss, angemessen ist sie nicht, wenn sie kostenlos ist) und bat um Stellungnahme. In dieser wurde ausgeführt, es handele sich um eine Leistung, die ohnehin nie berechnet würde. Außerdem sei sie auch nach der auf dem Gutschein angegebenen Frist jederzeit zu erhalten.

Damit war aber Sinn und Zweck des ausgegebenen Gutscheins ad absurdum geführt. Ein Gutschein stellt einen Gegenwert für eine Geldleistung dar. Wenn dafür angebotene Leistungen aber ohnehin nie berechnet werden, kann eine Geldleistung, ebenso wie ein Gegenwert (Gutschein) nicht existieren. Der Inhaber dieses Gutscheins wähnt sich also in einer privilegierten Situation, die tatsächlich aber gar nicht gegeben ist. Denn jeder, ob mit oder ohne Gutschein, erhielt danach die beworbene Leistung kostenlos.

Auch die zeitliche Befristung des Gutscheins war ein Punkt, dem sich das Gericht annahm. Der Gutscheininha-

ber sei einem zeitlichen Druck ausgesetzt, weil er der Meinung sei, nur innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen Frist diese Leistung kostenfrei erhalten zu können. Dies sei aber gerade nicht der Fall, denn tatsächlich würden die Leistungen auch nach Ablauf der Frist kostenlos angeboten und durchgeführt.

Diese Werbung klassifizierte das Gericht eindeutig als irreführend gem. § 21 Abs. 1 BO, weil der Gutschein Elemente enthielt, die bei dem Patienten Fehlannahmen hervorriefen. Auch dieser Fall endete mit einer Verurteilung und einer Geldstrafe.

Was es sonst noch gab
Insgesamt wurden vor dem Zahnärztlichen Berufsgericht Niedersachsen bzw. dem Gerichtshof für die Heilberufe im vergangenen Jahr sechs Fälle entschieden.

Aber nicht nur im Bereich der unzulässigen Werbung musste die ZKN Anträge auf Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren stellen. Sie hatte sich darüber hinaus auch mit einem Fall von Bedrohung eines Rechtsanwaltes durch einen Zahnarzt sowie der Verweigerung einer Anmeldung bei der ZKN auseinander zu setzen. Auch hier folgte das Berufsgericht der Auffassung der Kammer. Das zeigt – bei allem Bedauern, dass wir überhaupt derartige Verfahren vor dem Berufsgericht anhängig machen müssen – aber auch, dass die ZKN nicht nur verhältnismäßig und angemessen, sondern auch präzise und sorgfältig arbeitet, denn in allen bisher verhandelten Fällen folgten die Gerichte der Auffassung der Kammer.

Was Sie davon erfahren
Dass das Meiste davon im Hintergrund passiert und Sie davon häufig nur einen Bruchteil mitbekommen, hat natürlich auch datenschutzrechtliche Hintergründe. Aber Sie dürfen sicher sein: Werden Verstöße bekannt, prüft die Kammer dezidiert, ermittelt rasch und sanktioniert auch entsprechend im angemessenen und ihr möglichen Rahmen.

Natürlich kommt es nicht bei jedem

berufsrechtlichen Verstoß zwangsläufig gleich zu einem berufsgerichtlichen Verfahren. Hierbei hat die ZKN einen breit gesteckten Rahmen, Verstöße zunächst selbst zu ahnden. Das geht von einer schlichten Ermahnung bis hin zu einer Rüge und Ordnungsgeldern.

Und Sanktionsmaßnahmen, die die Kammer verhängen oder in die Wege leiten muss, sind spürbar für die Betroffenen und stellen – auch im Hinblick auf die Zukunft – wesentlich mehr als den berühmten »erhobenen Zeigefinger« dar.

Aber auch dann, wenn Zahnärzte verurteilt oder sanktioniert worden sind, haben diese ein Recht auf ihren Persönlichkeitsschutz und damit auf Wahrung auch ihrer Interessen. Dazu gehört auch, dass sie sicher sein können müssen, dass die Kammer selbstverständlich den Datenschutz ernst nimmt und Details oder Ergebnisse zu den sie betreffenden Verfahren eben gerade nicht veröffentlicht.

Und einmal ganz abgesehen vom Datenschutz: Stellen Sie sich doch mal vor, die Kammer würde ein Detail über Sie und über die Sie betreffenden Angelegenheiten öffentlich berichten – das würde Ihnen doch auch nicht gefallen, oder?

Was Sie tun können

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Werbung berufswidrig ist oder nicht, dann fragen Sie uns einfach. Rufen Sie an, schicken Sie eine E-Mail, ein Fax oder auch einen Brief. Sie können sicher sein, dass wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Selbstverständlich können Sie uns auch Ihre eigene geplante Werbung vor ihrem Erscheinen zur Durchsicht senden.

Frau Nagel, Tel. (05 11) 8 33 91-110, beantwortet gern Ihre Fragen.

Und Sie werden sehen: Da Kammer immer was machen... ●